



Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 3.10.2021 anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT vom 2.7.2021

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

§ 1

Aus Anlass des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 3. OKTOBER 2021, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

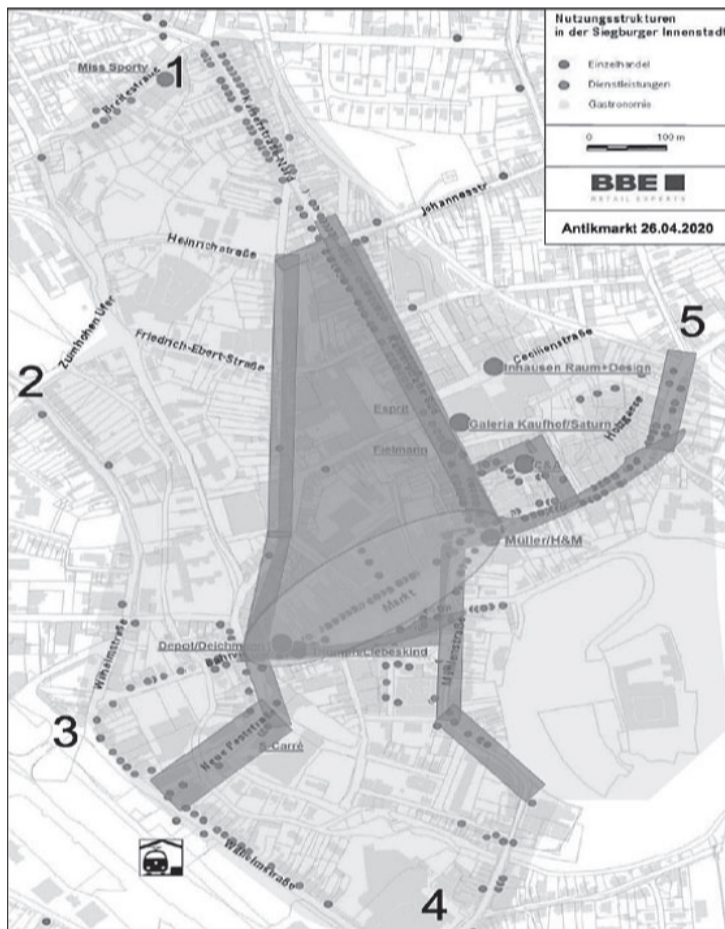
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Folgende Bereiche sind für die Verkaufsstellenöffnung vorgesehen:

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße/Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße/Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Humperdinckstraße sowie Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ICE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Kranz Parkhotel.



Siegburg, den 2.7.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 1.7.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 2.7.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 1.7.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wahlwerbesatzung

Die Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird nach „43.Tag“ die Angabe „8:00 Uhr“ ergänzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, den 2.7.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 1.7.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 2.7.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kreisstadt Siegburg und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), §§ 3 Abs. 2, 25, 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 1.7.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Satzung

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine wiederkehrende Prüfung vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtszeit) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrzeugkosten werden besonders berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten



Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.

- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Für Versammlungs- und Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. Prüfverordnung (PrüfVO) NRW durch das Bauordnungsamt unterliegen beträgt der Zeitabstand drei Jahre. Bei allen anderen Objekten, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW unterliegen, beträgt der Zeitabstand maximal sechs Jahre. Um Kontinuität für die Prüfobjekte zu gewährleisten, werden die Prüffristen der Brandverhütungsschau an die der Wiederkehrenden Prüfung angepasst.
- (2) Für Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
- Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
- Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II.

Entgeltordnung

§ 8

Freiwillige Leistungen der Brandschutzdienststelle

Außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens kann die Brandschutzdienststelle auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag folgende freiwillige Leistungen zu einem definierten Objekt gegen Entgelt erbringen. Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Brandmeldeanlagen
 - die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Kreisstadt Siegburg (TAB),
 - die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
 - Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
 - Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
 - die jeweiligen An- und Abfahrten zu den Objekten
 - Feuerwehrpläne und Laufkarten
 - die Prüfung von Feuerwehrplänen und Laufkarten sowie die Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt inklusive der An- und Abfahrten,
 - die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
 - die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
 - die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne und Laufkarten analog zu den Punkten 2a bis 2c.
 - Materialkosten bei Feuerwehrplänen
 - Schlüsseldepots
 - die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
 - die Öffnung der Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
 - die gemäß DIN 14675 geforderte, jährliche Öffnung / Kontrolle eines Feuerwehr-Schlüsseldepots im Rahmen der Wartung
 - die jährliche Kontrolle eines im Rahmen der Baugenehmigung geforderten gewaltfreien Zugangs
 - die jeweiligen An- und Abfahrten zu den Objekten
 - Beratungen und Stellungnahmen
 - die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
 - die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
 - die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
 - die erforderlichen An- und Abfahrten zu den Objekten.
 - Sonstige, auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden.
- Die Entscheidung über die Entgeltspflicht obliegt dem Leiter der Feuerwehr. Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltspflicht ist dies dem Leistungsnahmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen. Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnahmer schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten sowie Fahrzeugkosten gemäß der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.
- (6) Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Verwendung von Fahrzeugen für die unter (1) bis (5) genannten Punkte.

Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens sofort fällig, wenn nicht die Kreisstadt Siegburg einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und diese Entgeltordnung inkl. der Anlagen tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Die Brandverhütungsschauverordnung vom 16.12.2016 tritt mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Siegburg, den 2.7.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kreisstadt Siegburg:

1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft	16,59 €
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft	16,59 €
3.	Fahrzeugkostenpauschale	40,92 €

Die Bemessung der Gebühr für Brandschutztechnische Objektbegehungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe c dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelungen zu den Ziffern 1, 2 und 3.

Entgelttarif für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg

1.	Für Leistungen nach § 8 (1) bis (5) je angefangene 15 Minuten	16,59 €
2.	Für Leistungen nach § 8 (6) je angefangene 15 Minuten	
	- Pkw	10,23 €
	- Löschfahrzeug	11,09 €
	- Hubrettungsfahrzeug	11,76 €

Eventuell anfallende Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Anlage 2 Brandverhütungsschau Objekte

	Objektart	Fristen
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte nach den Richtlinien über baurechtliche Anforderungen an Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Pflege/Betreuung	
	Krankenhäuser	3
	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	3
	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)	3
	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)	3
	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Pers.)	3
	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
	2.	Übernachtungsbetriebe nach Sonderbau-Verordnung (SBauVO) Teil 2
Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO		3
Obdachlosenunterkünfte		3
Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)		3
Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO		3
3.	Versammlungsobjekte nach Sonderbau-Verordnung Teil 1	
	Versammlungsstätten und Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen	3
	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
4.	Unterrichtsobjekte	
	Schulen nach SchulBauRL (Schulbau-Richtlinien)	3
5.	Hochhausobjekte nach Sonderbau-Verordnung Teil 4	
	Hochhäuser	6
6.	Verkaufsobjekte nach Sonderbau-Verordnung Teil 3	
	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7.	Verwaltungsobjekte	
	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
8.	Ausstellungsobjekt	
	Museen	6
9.	Garagen nach Sonderbau-Verordnung Teil 5	
	Unterirdisch geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10.	Gewerbeobjekte	
	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
	Betriebe mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6



Objektart	Fristen
Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
Hochregallager	6
Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	
Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6
Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II B und III B nach FwDV 500	6
Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II C und III C nach FwDV 500	6
Kraftwerke und Umspannwerke	6
11. Sonderobjekte	
Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
Kirchen und Gebetsstätten	6
Unterirdische Verkehrsanlagen	6
Hotel- und Gastschiffe	6
Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
Flächen für die Feuerwehr außerhalb klassifizierter Objekte	6
Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzuges	3
Flughäfen	3
sonstige kritische Infrastrukturen	*
sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 1.7.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 2.7.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister